

zu Drs. Nr. 339/13

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 27.11.2013

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II
Gemeinde Aldenhoven**

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II Gemeinde Aldenhoven

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

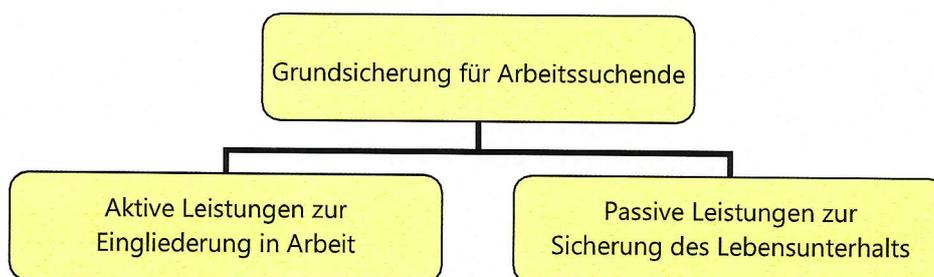
Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Der Kreis Düren ist als sog. Optionskommunen seit 2005 Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren. Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang schrittweise auf 67 Jahre an. Ziel der Grundsicherung ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.

Die Grundsicherungsleistungen teilen sich auf in sog. aktivierende Eingliederungsleistungen und passive Leistungen.



Die **aktivierenden Leistungen** werden überwiegend vom Fallmanagement und der Personalvermittlung gewährt, um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eingliederungsleistungen sind die Leistungen, die ein Arbeitsloser überwiegend auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III bekommt, wie z.B. Beratung, Vermittlung, Übernahme von Bewerbungskosten, Trainingsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildung usw.. Daneben werden noch weitere Eingliederungsleistungen bereit gehalten, so etwa die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen. Ein zentrales Element ist dabei die Eingliederungsvereinbarung - ein öffentlich-rechtlicher Vertrag -, in der mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart werden sollen. In der Eingliederungsvereinbarung werden konkret beschriebene Leistungen und Pflichten des Grundsicherungsträgers (z.B. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (z.B. Arbeitsbemühungen durch Auswertung von Stellenanzeigen und entsprechende Nachweispflicht) schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der **passiven Leistungen** werden finanzielle Leistungen erbracht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die passiven Leistungen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Regelbedarf insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie
- evtl. Mehrbedarf z.B. bei Schwangerschaft oder für eine medizinisch notwendige, kostenaufwändige Ernährung
- angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. einmalige Leistungen z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulausflüge, Mittagsverpflegung)

Die Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu SGB XII Leistungen ist grundsätzlich in der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II begründet. Dauerhaft erwerbsunfähige Personen sowie Personen, die die derzeitige Altersgrenze von 65 Jahre erreicht haben, erhalten bei Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung nach dem SGB XII – Sozialhilfe.

Abgrenzung SGB II zu SGB XII:

SGB II	SGB XII
erwerbsfähig und 15 Jahre bis Erreichen der Altersgrenze	dauerhaft nicht erwerbsfähig oder über 65 Jahre

Zunächst hatte der Kreis Düren seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Gewährung der passiven Leistungen nach dem SGB II per Satzung herangezogen. Nach Rücknahme der Delegation zum 01.01.2011 führt der Kreis Düren die Wahrnehmung der gesamten Leistungsgewährung in eigener Verantwortung durch. Die passive Leistungsgewährung erfolgt dezentral und bürgernah durch Kreisbedienstete in den job-centern der Rathäuser der kreisangehörigen Kommunen vor Ort. Abweichend davon ist das job-center im Stadtgebiet Düren im Haus D in der Bismarckstraße 10 untergebracht. Derzeit wird diskutiert, ob die Außenstellen wieder zentralisiert werden sollen.

Die Innenrevision der job-com wurde durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 103 Abs. 2 GO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen. Diese Aufgabenübertragung wurde in § 4 Abs. 3 Nr. 8a der Rechnungsprüfungsordnung verankert.

Im Rahmen der Innenrevision wird auch die Sachbearbeitung der Einzelfälle, die der Kreis Düren nach Rücknahme der Delegation derzeit grundsätzlich bei den Kommunen durchführt, prüfseitig betrachtet. Die Prüfung der Einzelfälle, deren Ergebnis in diesem Bericht dokumentiert wird, bezieht sich auf den Bereich der Gemeinde Aldenhoven. Dabei werden die digitalen Akten durch Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes gesichtet, ohne dass eine Prüfung vor Ort erforderlich ist. Vorrangig wird zunächst die passive Leistungsgewährung geprüft.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Fallzahlen

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft betrug in der Gemeinde Aldenhoven in den Jahren 2010 – 2012 durchschnittlich:

2010	2011	2012
638	612	614

Die Leistungssachbearbeitung für das Gemeindegebiet Aldenhoven wird durch 5 Kreisbedienstete in Vollzeit wahrgenommen, die einem Teamleiter unterstellt sind, der gleichzeitig Sachgebietsleiter des Sachgebietes "Leistungssachbearbeitung Nord" ist. Im Jahre 2012 lag die Fallzahl je Sachbearbeiter/in bei rund 123 Bedarfsgemeinschaften.

Allgemeine Feststellungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden stichprobenhaft 30 Fälle auf der Grundlage der Liste der Zahlfälle aus 01/2013 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und umfassend geprüft. Dabei wurde eine insgesamt sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

Wichtig bei der Aktenführung ist, dass alle Informationen und Berechnungen enthalten sind, damit die Fallbearbeitung nachvollziehbar ist und somit z.B. eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung die Sachbearbeitung problemlos übernehmen kann. Dabei sind Aktennotizen oder kurze Vermerke sehr hilfreich. .

In einigen Fällen sind PKWs als Vermögen vorhanden. Dabei ist nicht immer offensichtlich, ob es sich dabei um angemessenes Vermögen handelt. Bei vorhandenem PKW ist durch eine Wertermittlung die Angemessenheit des Fahrzeuges zu überprüfen. Dies ist anschließend aktenkundig festzuhalten.

Bei der Sachbearbeitung ist darauf zu achten, ob z.B. aufgrund einer evtl. auch nur kurzfristigen lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung ein Anspruch auf Lohnsteuererstattung besteht und ob dieser schon geltend gemacht worden ist. Falls ein Erstattungsantrag noch nicht gestellt wurde, ist der Leistungsempfänger im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ermittlungen zu diesem Sachverhalt sind in der Akte zu dokumentieren.

Es wurde in mehreren Fällen festgestellt, dass Eingliederungsvereinbarungen nicht bzw. nicht frühzeitig vereinbart wurden. Grundsätzlich soll eine Eingliederungsvereinbarung als Grundlage für eine möglichst frühzeitige Förderung und als Beginn des Integrationsprozesses mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vereinbart werden. Dabei stellt § 7 Abs. 1 SGB II auf eine Altersgrenze ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab. Die Eingliederungsvereinbarung fällt zwar in den Bereich der aktiven Leistungen, dennoch wird dies hier aufgeführt, da die (frühzeitige) Eingliederung in die Erwerbstätigkeit und deren Auswirkung eng mit den passiven Leistungen verbunden sind.

Stellungnahme der Verwaltung vom 09.09.2013:

Die Feststellungen und Hinweise werden künftig beachtet. Der Bericht wurde zu Anlass genommen, alle Kolleginnen und Kollegen diesbezüglich noch einmal zu sensibilisieren.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

Einzelfallprüfung

Stichprobenhaft wurden ca. 5 % der Fälle ausgewählt und überprüft. In 4 von 30 Fällen wurden Beanstandungen festgestellt, zu denen seitens der job-com Stellung zu nehmen ist:

1. Az. 11008.5.26508:

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer Familie mit 5 bzw. später 4 Kindern, die ein Eigenheim bewohnen und aufstockende Leistungen nach Wegfall von Wohngeld und Kindergeldzuschlag ab dem 01.01.2012 erhalten.

Die Ehefrau hat in 2012 eine lohnsteuerpflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt und u. a. Lohnsteuer in Höhe von 236,40 € gezahlt (s. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2012). Damit hat die Leistungsempfängerin dem Grundsatz nach einen Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlägen. Es ist daher zu ermitteln, ob dieser Anspruch geltend gemacht worden ist und eine Erstattung des Finanzamtes erfolgt ist, die auf die Leistungen angerechnet werden müsste. Andernfalls ist die Leistungsempfängerin im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufzufordern, einen Erstattungsantrag zu stellen. Eine derartige Überprüfung ist der Akte nicht zu entnehmen. Falls dadurch dem Kreis Düren Einnahmen entgangen sind, ist gegebenenfalls die Eigenschadensversicherung in Anspruch zu nehmen.

Feststellungen

1. Es ist zu ermitteln, ob ein Erstattungsanspruch der Ehefrau beim Finanzamt besteht und dieser geltend gemacht wurde.
2. Die Eingliederungsvereinbarung für den Sohn 15 J. fehlt.

Stellungnahme der Verwaltung vom 09.09.2013:

Mit Bescheid vom 18.03.2009 bestätigte das Finanzamt Jülich, dass die Eheleute keine Einkommenssteuererklärung mehr abgeben müssen. Hierbei wurde übersehen, dass dies nicht für den Fall einer Änderung des Familieneinkommens gilt. Die Eheleute wurden zwischenzeitlich aufgefordert, einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt einzureichen. Die Entscheidung des Finanzamtes bleibt abzuwarten. Sollten es zu einer Steuererstattung kommen, wird diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Einkommen angerechnet.

Der Sohn besuchte bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 die Förderschule und war somit von dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 10 SGB II befreit. Das weitere Vorgehen wird aktuell abgestimmt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

2. Az. 11004.5.20405

Der 37-jährige Leistungsempfänger erhält seit 01.06.2011 Leistungen nach dem SGB II. Bei Durchsicht der Kontoauszüge ist eine Überweisung an das Finanzamt Düsseldorf in Höhe von 108 € vom 30.07.2012 aufgefallen, die im Verwendungszweck ein Kfz-Kennzeichen benennt. Eine Überprüfung, ob es sich um hierbei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt, ist auch nicht erfolgt bzw. zumindest nicht dokumentiert worden, als im Folgeantrag vom 12.04.2013 ein PKW mit Wert 200 € vom Antragsteller angegeben worden ist.

Feststellung

Bei Hinweisen auf einen vorhandenen PKW sollte überprüft werden, ob es sich um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beanstandung trifft zu. Es wurde versäumt, die Angaben zum Wert des vorhandenen PKW über eine kostenlose Autobewertung im Internet nachzuprüfen. Künftig wird hierauf geachtet.

Nach den nachträglich eingeholten Angaben des Kunden war der fahruntaugliche PKW bis Ende Mai/Anfang Juni 2013 in seinem Besitz. Abgemeldet hat er ihn im Mai 2013. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen reparaturbedürftigen Renault Megane, 1,6 Liter, aus dem Jahre 1998 mit einem Kilometerstand von etwa 190.000 km. Die Reparaturkosten von über 2.000,--€ konnte sich der Kunde nicht leisten und überstiegen auch bei weitem den Wert des Fahrzeuges. Den Wagen hat er einem Bekannten zum "Ausschlachten" geschenkt.

Eine jetzt durchgeführte Wertermittlung ergab einen aktuellen Wert von 1.000,-- €. Unter Berücksichtigung des Freibetrages bei PKW's ergibt sich somit kein einzusetzendes Vermögen. Ein Schaden ist somit nicht entstanden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.

3. Az. 11001.5.36100

Der Hilfeempfänger erhält Leistungen seit dem 01.01.2013. Im vorgelegten Lebenslauf in der Akte des Fallmanagements, der auf den 15.01.2012 datiert ist, wird eine Selbständigkeit von Oktober 2010 bis Oktober 2012 angegeben. Eine Selbständigkeit könnte zu einer Einkommensteuerrückerstattung führen. Eine Sachverhaltsermittlung, ob eine Selbständigkeit vorgelegen hat und ob ein Erstattungsanspruch realisiert wurde, ist der Akte nicht zu entnehmen. Falls ein grundsätzlicher Anspruch besteht, ist der Leistungsempfänger im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufzufordern, einen Erstattungsantrag zu stellen

Feststellung

Es ist zu ermitteln, ob der Hilfeempfänger einen Anspruch auf Steuererstattungen hat und diese bereits geltend gemacht hat. Ggf. ist er aufzufordern, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kunde wurde im Rahmen der Mitwirkungspflichten aufgefordert, einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt zu stellen. Die Entscheidung des Finanzamtes bleibt abzuwarten. Sollten es zu einer Steuererstattung kommen, wird diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Einkommen angerechnet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.

4. Az. 11004.5.32011

Im Anschluss an die Arbeitslosengeldzahlungen nach dem SGB III erhält der Hilfeempfänger seit dem 01.08.2012 Leistungen nach dem SGB II. Nach der Anhörung zur Senkung der Unterkunftskosten erfolgte ein Umzug in eine kleinere Wohnung, deren Nettokaltmiete unterhalb der Nichtprüfungsgrenze liegt.

Laut Grundantrag ist kein Vermögen vorhanden. Im Gesprächsprotokoll über die Erstberatung vom 08.10.2012 ist aufgeführt, dass er einen PKW besitzt, der zur Zeit nicht zugelassen ist. Eine Überprüfung, ob es sich um hierbei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt, ist nicht erfolgt bzw. zumindest nicht dokumentiert worden.

Feststellung

Bei Hinweisen auf einen vorhandenen PKW sollte überprüft werden, ob es sich um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde im vorliegenden Fall versäumt, den Wert des vorhandenen PKW zu ermitteln. Vom Kunde wurde nach Aufforderung der Kfz-Schein vorgelegt. Diesem ist zu entnehmen, dass der Wagen am 31.08.2000 erstmals zugelassen wurde, also mittlerweile 13 Jahre alt ist. Weiter wurde angegeben, dass der Kilometerstand 65.000 km beträgt und der Wert des PKW nach Eigenermittlung 1.300,- € beträgt. Die kostenlose Wertermittlung im Internet ergab, dass der Wagen von einem Händler zum Preis von 979,- € angekauft würde. Auch wenn für den Wagen bei einem Privatverkauf ein höherer Preis erzielt werden könnte und bei der Internetermittlung von gefahrenen 183.000 km ausgegangen wird, so kann aber davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Fahrzeug nie einen Wert von über 7.500,- € erreicht und somit kein verwertbares Vermögen darstellt. Ein Schaden ist somit nicht entstanden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.

Fehlende Eingliederungsvereinbarungen

Az. 11009.5.26475

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer Mutter mit ihrer 17-jährigen Tochter, die seit dem 01.12.2011 nach Trennung vom Lebensgefährten im Leistungsbezug steht. Laut Akte Fallmanagement wurde mit beiden bislang noch keine Eingliederungsvereinbarung getroffen.

Az. 11002.5.00342

Der Leistungsempfänger ist 21 Jahre alt und erhält seit 18.03.2010 passive Leistungen. Eine Eingliederungsvereinbarung ist in der Akte nicht vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen zum Az 11009.5.26475 sind zutreffend. Mutter und Tochter wurden mehrfach zu Beratungen mit dem Ziel eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen eingeladen. Da sie zu den Terminen unentschuldigt nicht erschienen, kam es nicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Zwischenzeitlich konnte mit der Tochter eine Eingliederungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis Januar 2014 geschlossen werden.

Da sich die Mutter den Beratungen weiter entzieht, wurde am 06.09.13 eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erlassen.

Im Fall des AZ 11002.5.00342 lag bis Juli 2012 eine Eingliederungsvereinbarung, die zwischenzeitlich auch in der digitalen Akte hinterlegt wurde, vor. Eine neue Eingliederungsvereinbarung wurde danach nicht geschlossen. Da der Kunde zwischenzeitlich eine Beschäftigung aufgenommen hat, besteht voraussichtlich kein weiterer Leistungsanspruch mehr. In diesem Fall kann auch keine neue Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden. Sollte der Kunde weiterhin Leistungen erhalten, wird umgehend eine neue Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.